

Patientenkommunikation in der Praxis

Patientenaufklärung – rechtliche Aspekte

Autor: Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke, **Wienke & Becker** – Köln, Rechtsanwälte, Sachsenring 6, 50677 Köln, E-Mail: AWienke@Kanzlei-WBK.de

Die Aufklärung der Patienten über diagnostische oder therapeutische Behandlungsmaßnahmen zählt nach wie vor zu den Kardinalpflichten eines jeden Arztes. Nach den geltenden rechtsdogmatischen Grundlagen in Deutschland ist jeder ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität des Patienten trotz des ausschließlich auf Heilung oder Linderung abzielenden Handelns als Körperverletzung einzuordnen. Die rechtliche Rechtfertigung ist nur dadurch erreichbar, dass der Patient über die mit dem Heileingriff verbundenen Risiken, ihre Alternativen und Folgen informiert wird. Eine solche Information muss den Patienten in die Lage versetzen, eine selbstbestimmte Entscheidung zu treffen. Kann die notwendige Einwilligung vor einem Eingriff nicht eingeholt werden, etwa weil der Patient bewusstlos ist, ist dies nachzuholen. Die Behandlung des Patienten orientiert sich dann an dem für den Patienten optimalen Behandlungsverlauf, über den der Patient bei Erlangung des Bewusstseins nachträglich informiert werden muss.

Auch das neue Patientenrechtegesetz hat die ärztlichen und medizinischen Aufklärungspflichten als Kardinalpflichten in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Danach ist jeder Behandelnde verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahmen sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können, vgl. § 630e Abs. 1 BGB.

Die Aufklärung muss im Übrigen immer mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält (z. B. Aufklärungsbögen).

Die Aufklärung muss im Übrigen so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohl überlegt treffen kann. Im Übrigen muss die Aufklärung für den Patienten verständlich sein. Gerade im Zusammenhang mit der Aufklärung fremdsprachiger Patienten ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass sich der aufklärungspflichtige Arzt durch konkrete Nachfragen davon vergewissert, dass der fremdsprachige Patient auch das versteht, was ihm im Rahmen der Aufklärung vermittelt wird. Dabei ist auch die Kompetenz des Sprachmittlers (Dolmetschers) zu prüfen und zu dokumentieren.

Nach § 630e Abs. 2 BGB sind dem Patienten Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

Neben der Aufklärung über spezifische Risiken, Alternativen und Aussichten eines Heileingriffes hat das Patientenrechtegesetz auch die von der Rechtsprechung entwickelte Verpflichtung aufgenommen, dass die Patienten auch über wirtschaftliche Aspekte der Behandlung aufzuklären sind. Für den Fall nämlich, dass der Behandelnde weiß, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte ergeben, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren, vgl. § 630c Abs. 3 BGB. Dies bedeutet nichts anderes, als dass z. B. im Falle von Leistungen, die

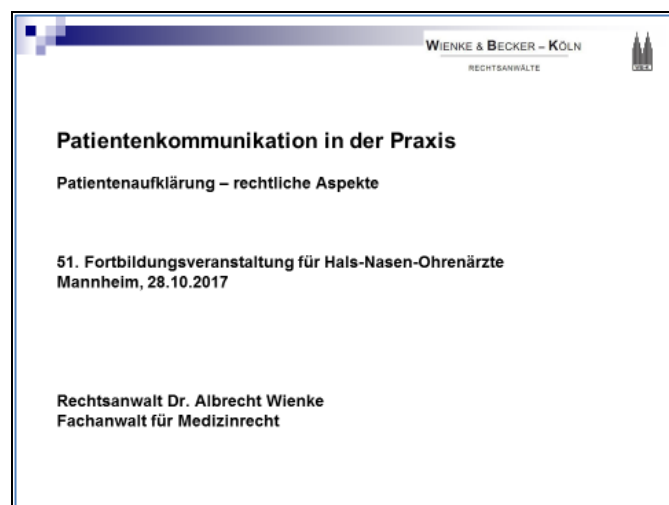
nicht von der GKV bezahlt werden, die GKV-versicherten Patienten darüber vom Arzt in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass die jeweilige Krankenkasse gegebenenfalls die Kosten der Behandlung nicht übernimmt und der Patient daher die Kosten selber tragen muss. Wird er entgegen der ausdrücklichen Regelungen des § 630c Abs. 3 BGB nicht ausreichend über diese Umstände vom Arzt informiert und lässt er guten Glaubens des Eintritts seiner Krankenversicherung den Eingriff durchführen, ist er berechtigt, den Rechnungsausgleich zu verweigern.

Der Arzt ist ferner nach den Neuregelungen des Patientenrechtegesetzes verpflichtet, zum Zwecke der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen, vgl. § 630f BGB.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Arzt im Zweifelsfalle zu beweisen hat, dass er eine Einwilligung nach den Vorgaben des Patientenrechtegesetzes eingeholt und den jeweiligen Patienten umfänglich aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen, wie sie im Patientenrechtegesetz im Einzelnen beschrieben sind, kann der Arzt sich allerdings auch darauf berufen, dass der Patient auch im Falle einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte (Einwand der hypothetischen Aufklärung).

Auf Grundlage der Regelungen des Patientenrechtegesetzes, die in erster Linie in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze übernommen hat, und den anerkannten Hinweisen der Rechtsprechung zur Aufklärungspflicht ist mittlerweile die Inanspruchnahme von Ärzten und Versicherungen wegen der Verletzung der Aufklärung in den vergangenen Jahren mehr und mehr zurückgegangen. Dies liegt auch daran, dass die Verpflichtung zur ärztlichen Aufklärung der Patienten mehr und mehr in das Bewusstsein der Ärzte eingegangen ist und anhand von Aufklärungsbögen die durchgeführte Aufklärung besser als früher dokumentiert wird.

Ungeachtet dessen sollten sich alle Ärzte im Rahmen der täglichen diagnostischen therapeutischen Behandlung bewusst sein, dass es niemals um ihr eigenes Interesse im Rahmen der Patientenbehandlung, sondern ausschließlich um das Interesse der Patienten geht, die wissen müssen, was mit ihnen im Hinblick auf ihre Erkrankung geschehen soll. Nur ein entsprechend informierter Patient kann wirksam in eine diagnostische und therapeutische Maßnahme einwilligen.



WENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsdogmatische Grundlagen

- **Ärztlicher Heileingriff versus Körperverletzung**
- Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, ... (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG).
- Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. (Artikel 2 Abs. 2 GG).
- Recht, (objektiv) unvernünftige Entscheidungen zu treffen (Nichtbehandlung, Bluttransfusion bei Zeugen Jehovas etc.)

2

WENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsdogmatische Grundlagen

- Jeder (Heil-) Eingriff stellt eine Körperverletzung dar, auch § 223 StGB.
- Deshalb ist die rechtfertigende Einwilligung des Patienten auf Basis einer den Anforderungen des einzelnen Behandlungsfalles erforderlichen Aufklärung notwendig.
- Kann keine Einwilligung vor dem Eingriff eingeholt werden (Bewusstlosigkeit), ist diese nachzuholen.
- Hypothetische Einwilligung bei fehlender/unzureichender Aufklärung.
- Vorherige zeitgerechte Aufklärung unbedingt erforderlich, um Für und Wider der Behandlung abzuwägen und wirksam einwilligen zu können.


3

WENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE

Rechtsdogmatische Grundlagen

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (§ 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB)
- Ist wegen der Verletzung eines Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden. (§ 253 Abs. 2 BGB – Schmerzensgeld)
- Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, ... (§ 276 Abs. 1 BGB)
- Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. (§ 276 Abs. 2 BGB)

4


WIENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE 

Patientenrechtegesetz

§ 630 e Aufklärungspflichten

(1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.*

5

WIENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE 

Patientenrechtegesetz


§ 630 e Aufklärungspflichten

(2) *Die Aufklärung muss*

1. *mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,*
2. *so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,*
3. *für den Patienten verständlich sein.*

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen

6


WIENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE 

Patientenrechtegesetz

§ 630 c Abs. 3 Wirtschaftliche Aufklärung

Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss er den Patienten vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formanforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7


W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Patientenrechtegesetz

§ 630 f Dokumentation der Behandlung

(1) *Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.*

8

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 


Patientenrechtegesetz

§ 630h Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler

(1) *Ein Fehler des Behandelnden wird vermutet, wenn sich ein allgemeines Behandlungsrisiko verwirklicht hat, das für den Behandelnden voll beherrschbar war und das zur Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Patienten geführt hat.*

(2) *Der Behandelnde hat zu beweisen, dass er eine Einwilligung gemäß § 630d eingeholt und entsprechend den Anforderungen des § 630e aufgeklärt hat. Genügt die Aufklärung nicht den Anforderungen des § 630e, kann der Behandelnde sich darauf berufen, dass der Patient auch im Fall einer ordnungsgemäßen Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte.*


9

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- Wer darf die ärztliche Aufklärung vornehmen?


10

WIENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wer darf die ärztliche Aufklärung vornehmen?**
 - „der über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt“, vgl. § 630 e BGB
 - Chefarzt, Oberarzt, Facharzt
 - Assistenzarzt – 5. oder 1. Weiterbildungsjahr
 - PJler, Studierende, Sekretärin
 - Haus – Facharzt – Krankenhausarzt – Operateur
 - Fachfremder Arzt
 - Fremdsprachiger Arzt


11

WIENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?**


12

WIENKE & BECKER – KÖLN
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wem gegenüber ist die Aufklärung vorzunehmen?**
 - Einsichtsfähiger Patient
 - Bewusstloser Patient
 - Aufgeklärter Patient (wiederholte Aufklärung)
 - Sammelaufklärung mehrerer Patienten
 - Kinder – Minderjährige
 - Fremdsprachiger Patient
 - Dolmetscher
 - Betreuer
 - Angehörige


13

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wie ist die Aufklärung vorzunehmen?**


14

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wie ist die Aufklärung vorzunehmen?**
 - Persönlich - Telefonisch**
 - Schriftlich – Mündlich**
 - Karteikarte analog – EDV digital**
 - Verständlich (vgl. § 630 e BGB) – Fremdsprachige Patienten**
 - Indikationsbezogen (Routineeingriff – lebensbedrohliche Erkrankung)**
 - Berufsausübungsbezogen (Kellnerin – Opernsänger)**
 - Sozialadäquat (Compliance)**


15

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wann ist die Aufklärung vorzunehmen?**


16

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Wann ist die Aufklärung vorzunehmen?**
 - **Rechtzeitig** („Zeit, wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen“)
 - **Stationär – ambulant**
 - **Kleiner – großer Eingriff**
 - **Elektiv – Notfall**
 - **Stufenaufklärung**
 - **24 Stunden Regel?**
 - **Aufklärungsverzicht**


17

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Worüber ist aufzuklären?**


18

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Worüber ist aufzuklären?**
 - **Eingriffsbezogene Aufklärung (unmittelbare Aufklärung)**
 - „sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände“
 - Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen, Risiken, Erfolgsaussichten, Alternativen, Keine Verharmlosung von Risiken, unabhängig von der Risikoquote (HIV bei Bluttransfusion),
 - Schonungslos bei kosmetischen Eingriffen
 - Arzneimittelaufklärung (Hinweis auf Beipackzettel reicht nicht aus)
 - **Sonstige Aufklärungsaspekte (mittelbare Aufklärung)**
 - Voraussichtliche Kosten in Textform, wenn Erstattung ungewiss
 - Leistungsumfang GKV oder PKV, IGeL


19

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Womit ist aufzuklären?**


20

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Gos und No-Gos

- **Womit ist aufzuklären?**
 - Aufklärungsdokumentation, vgl. § 630 f BGB
 - Mit Unterlagen in Textform, vgl. § 630 e BGB
 - Aufklärungsbögen (Anerkennung vom Bundesgerichtshof)
 - Selbst erstellte Aufklärungsbögen??
 - Falscher Aufklärungsbogen
 - Aushändigung von Abschriften der unterzeichneten Dok.
 - „Sie wollen keine Kopie?“ – Verzicht auf Kopieaushändigung?
 - Individualisierung der Aufklärungsdokumentation
 - Moderne Aufklärungsmedien – Videos, Bilder etc.

21

W I E N K E & B E C K E R – K Ö L N
RECHTSANWÄLTE 

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

*Rechtsanwalt Dr. iur. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsanwälte Wienke & Becker – Köln
Sachsenring 6
50677 Köln
awienke@kanzlei-WBK.de
www.kanzlei-wbk.de*

22